

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1998/99

(1999/C 105/04)

KOM(1999) 83 endg. — 1999/0053(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 23. Februar 1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates vom 24. Mai 1988 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1998/99 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1630/98 ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Angesichts der gravierenden Überproduktionskrise im Anbaugbiet Cognac in der französischen Region Charentes empfiehlt es sich, in Abwartung der Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Wein eine neue Frist für die Beantragung der

Prämien zur endgültigen Rebflächenstillegung festzusetzen, um ein Höchstmaß der Inanspruchnahme dieser Maßnahme in dieser Region sicherzustellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Für das Wirtschaftsjahr 1998/99 wird der in Absatz 1 genannte Termin für die Beantragung der Prämie in der Region Charentes auf den 31. März 1999 festgesetzt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. L 132 vom 28.5.1988, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 12.